

## Elternbrief zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in unsere Einrichtung aufgenommen werden. Wir freuen uns darauf, die Entwicklung Ihres Kindes aktiv mitzugestalten und heißen Sie als Familie bei uns herzlich Willkommen.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Bitte legen sie der Kita-Leitung bis **spätestens am ersten Tag der Eingewöhnung** einen der folgenden genannten Nachweise vor. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Kinder, die bei Aufnahme <u>unter einem Jahr</u> alt sind	Kein Nachweis erforderlich
Kinder, die bei Aufnahme <u>mindestens ein Jahr</u> alt sind	Einer der drei Nachweise erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztlicher Nachweis über eine Masernschutzimpfung (Teilimpfung)</li> <li>• Ärztlicher Nachweis über Masernimmunität</li> <li>• Ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation (Allergie gegen Inhaltsstoffe des Impfstoffs)</li> </ul>
Kinder, die bei Aufnahme <u>zwei Jahre oder älter</u> sind	Einer der drei Nachweise erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztlicher Nachweis über zwei Masernschutzimpfungen (vollständiger Impfschutz)</li> <li>• Ärztlicher Nachweis über Masernimmunität</li> <li>• Ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation (Allergie gegen Inhaltsstoffe des Impfstoffs)</li> </ul>

**Bitte beachten Sie: Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Sollte kein Nachweis vorliegen, ist eine Betreuung trotz weiterhin bestehenden Betreuungsvertrages ausgeschlossen und von Seiten der Einrichtungsleitung muss eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgen.** Gegenüber der Einrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.